



Ausschussdrucksache 21(6)22d
vom 4. November 2025, 10:55 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Thomas von Plehwe

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte,
zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer
prozessualer Regelungen

BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme

betreffend einen **Entwurf** eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
sowie

zum **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Dr. 21/1849 (u.a. Änderung des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO: Ersetzung der Angabe „20.000“ durch die Angabe „25.000“)

1. Erhöhung des funktionalen Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte von 5.000,00 auf 10.000,00 €

a) Ziel des Entwurfs (BT-Dr. 21/1849) ist es, die Amtsgerichte in Zivilsachen zu stärken, nachdem die Eingänge bei den Amtsgerichten in der Zeit zwischen 2004 und 2024 von 1.498.767 auf 806.250 und damit um 46,2 % zurückgegangen sind, wobei allerdings von 2022 bis 2024 wieder eine Steigerung von 715.384 auf 806.250 und damit um 12,7 % zu verzeichnen war. Weiteres Ziel des Entwurfs ist die Förderung der Spezialisierung in der Justiz durch die Schaffung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten sowohl der Amts- als auch der Landgerichte.

b) Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte von 5.000,00 € auf 10.000,00 € wird im Wesentlichen mit einem Ausgleich der inflationsbedingten Geldwertermittlung der vergangenen Jahrzehnte seit 1993 begründet.

aa) Das ist zwar, bezogen auf einen reinen Inflationsausgleich, nachvollziehbar, wie auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) vertritt (Stellungnahme v. 15.10.2025).

bb) Allerdings bleibt dabei unberücksichtigt, dass die Arbeitsbelastung der Amtsgerichte und der Landgerichte sehr unterschiedlich ist, folglich eine Anhebung des Zuständigkeitswerts auch möglicherweise eine Qualitätsverschiebung aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbelastungen der Richter und Richterinnen an Amtsgerichten einerseits und an Landgerichten andererseits zur Folge haben wird. Werden die Erledigungszahlen pro Richter beim Amtsgericht und pro Richter am Landgericht (erste Instanz) gegenübergestellt, so ergibt sich nach der Auswertung der Justizstatistik 2004 bis 2024 von Prof. Dr. Reinhard Greger im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (RS-Nr. 40/2025 v. 27.10.2025) eine Erledigungszahl pro Richter am Amtsgericht von 480,2 und eine solche pro Richter am Landgericht in erster Instanz von 118,5. Grob vereinfacht bedeutet dies, dass das Penum eines Richters am Amtsgericht mehr als das 4-fache eines Richters am Landgericht in erster Instanz beträgt. Das hat seine Gründe, die auch im unterschiedlichen Gewicht der in Streitwerten nach oben hin offenen Verfahren erster Instanz beim Landgericht liegt. Allein die Erledigungszahl von 480 pro Richter am Amtsgericht pro Jahr bedeutet aber, dass bei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 220 Arbeitstagen mindestens 2 Sachen pro Tag erledigt werden müssen, während es beim Landgericht in erster Instanz eine Sache in zwei Tagen ist.

Wird nunmehr bedacht, dass der Zuständigkeitsstreitwert von 5.000,00 auf 10.000,00 € angehoben werden soll, dann werden künftig vermehrt Streitigkeiten aus dem durchschnittlichen wirtschaftlichen Bereich, sei es B2C, sei es B2B, von den Amtsgerichten zu erledigen sein, und zwar unter erheblichem Zeitdruck. Damit besteht das Risiko, dass die Qualität der Rechtsprechung gerade auch in einem für Verbraucher wesentlichen Streitwertbereich allein aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung der Amtsgerichte im Vergleich zu den Landgerichten nachlassen wird.

c) Die Erhöhung des funktionalen Zuständigkeitsstreitwerts von 5.000,00 auf 10.000,00 € führt gemäß § 78 ZPO zu einer Verschiebung des Anwaltszwanges, was zu Lasten der Justiz und der Verbraucher gehen kann. Aus Gründen des Verbraucherschutzes, aber auch zur Förderung einer geordneten Rechtsprechung sollte der Anwaltszwang von der funktionalen Gerichtszuweisung in § 78 ZPO entkoppelt und (im Ergebnis weiterhin) an einen Streitwert von 5.000,00 € gebunden werden.

aa) Der Zivilprozess ist ein Parteiprozess, Ein besonderes „small claims“-Verfahren mit Anleitung der Parteien zum geordneten Sachvortrag sieht das deutsche Zivilprozessrecht über § 139 ZPO hinaus nicht vor. Anwaltlich nicht vertretene Parteien sind deshalb weitestgehend auf sich gestellt. Unter Berücksichtigung des zunehmend in der Rechtsprechung vertretenen Subsidiaritätsgrundsatzes treffen die Parteien erhebliche prozessuale Obliegenheiten, denen sie ohne juristischen Rat nicht gerecht werden können, ohne dass sie dies freilich erkennen können. Die Vielzahl von Anfragen in dritter Instanz ohne anwaltliche Begleitung belegt die tiefgreifende Unkenntnis von den Grundzügen eines Verfahrens. Das entspricht auch der Erfahrung des Prozessanwalts, der seine Mandanten aufklären und beraten muss. Der bei juristischen Laien vorauszusetzende Kenntnisstand ist gering.

bb) Wird nunmehr berücksichtigt, dass häufig aus materiellen Gründen von der frühzeitigen Beauftragung eines Anwalts abgesehen wird, andererseits im Vorfeld eines Verfahrens allenfalls – schlecht vergütete und unbeliebte – Beratungshilfe in Betracht kommt, Prozesskostenhilfe dagegen nicht nur an die wirtschaftliche Bedürftigkeit, sondern an die – im Einzelnen vorzutragenden – Erfolgsaussichten geknüpft ist, werden die damit verbundenen Probleme im Falle einer Streitwertanhebung weiter potenziert. Da der Zivilprozess ein Parteiprozess ist, andererseits die richterlichen Hinweismöglichkeiten nach § 139 ZPO auch im Interesse der Neutralität und Waffengleichheit beschränkt sind, die Erhebung von Einreden den Parteien aus Gründen richterlicher Neutralität nicht nahegelegt werden kann, ist das Risiko einer nicht sachgerechten Tätigkeit vor Gericht ohne anwaltliche Beratung groß. Dieses Risiko auf den wirtschaftlich nicht unbedeutenden Bereich 5.000,00 bis 10.000,00 € zu erstrecken, erscheint nicht sachgerecht. Deshalb sollte jedenfalls ab dem Schwellenwert von 5.000,00 € die Postulationsfähigkeit auch vor den Amtsgerichten den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen vorbehalten bleiben.

cc) Verschlechtert sich nicht nur der Zugang zum qualifizierten Rechtsrat objektiv, wenn Parteien ohne anwaltliche Begleitung einen Zivilprozess führen, und droht eine Beschränkung des Zugangs zum Recht infolge rechtlicher Unkenntnis unter Anwendung von Präklusionsvorschriften und sonstigen Bestimmungen, die an Obliegenheiten der Partei anknüpfen, dann tritt eine Beeinträchtigung des Geschäftsgangs bei den Gerichten hinzu: Qualifizierte Anträge, eine strukturierte Prozessführung und fachlich fundierte Schriftsätze, die mit unterschiedlichen Standpunkten häufig erst eine wohl abgewogene und zugleich zügig (!) zu treffende Entscheidung ermöglichen, sind nur unter Mitwirkung von Anwälten

zu erwarten. Damit trägt die Vertretung der Parteien zur Verfahrensökonomie und Qualität der gerichtlichen Entscheidungsfindung bei. Die Filterfunktion hat gleichzeitig eine Beschleunigung der Abläufe ohne Verlust des Zugangs zum Recht, sondern im Gegenteil unter dessen Förderung zur Folge. Unprofessioneller Vortrag und unprofessionelles Verhalten vor Gericht halten dagegen den geordneten Gang der Rechtspflege auf.

dd) Hinzu tritt das Kommunikationsproblem. Anwälte unterliegen der Pflicht, mit den Gerichten per beA zu kommunizieren. Die Digitalisierung der Gerichtsakten schreitet voran. Akteneinsicht wird zunehmend anhand eines Zugangs zu den digitalen Quellen gewährt. Dies im Einzelnen den anwaltlich nicht vertretenen Parteien so zu vermitteln, dass eine Waffengleichheit vor Gericht gewährleistet ist, erscheint nahezu ausgeschlossen. Das betrifft freilich auch Verfahren bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €. Das geringere wirtschaftliche Gewicht lässt solche Nachteile in dem Bereich allerdings noch als tragbar erscheinen, wenngleich verbesserungsfähig. Das System Rechtspflege bedarf einer stärkeren Differenzierung etwa in Gestalt eines geordneten und ausdifferenzierten small claims-Verfahrens, um zügig, aber ohne Verlust für die Qualität der Rechtsprechung zu Ergebnissen zu gelangen. Solange man davon jedoch noch weit entfernt ist, ist eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenze von 5.000,00 € auf 10.000,00 € ohne Begrenzung der Postulationsfähigkeit in dem Bereich über 5.000,00 € und ohne Anwaltszwang in diesem Bereich m. E. nicht vertretbar.

ee) Das Argument des Gesetzesentwurfs, es solle ein Inflationsausgleich nachvollzogen werden (BT-Dr. 21/1849, 22), geht deshalb an den Problemen vorbei. Zu beachten ist auch, dass im Falle einer Umsetzung der Pläne zur Streitwertgrenze (Erhöhung von 5.000,00 auf 10.000,00 €) sich der Geschäftsanfall bei den Amtsgerichten auf einen Schlag um mehr als 12 % erhöhen würde. Denn im Jahr 2024 lagen 101.439 landgerichtliche Verfahren im Bereich zwischen 5.000,00 und 10.000,00 €. Ohne personelle Aufstockung und Ausbau der Infrastruktur dürfte dies nicht oder nur um den Preis weiterer Effizienzverluste zu bewältigen sein, wie Prof. Dr. Reinhard Greger in seiner Auswertung der Justizstatistik (Anl. zum Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer v. 27.10.2025, Rs-Nr. 40/2025) herausgearbeitet hat.

2. Spezialspruchkörper und Spezialzuständigkeiten

- a)** Die Einrichtung von Spezialzuständigkeiten und Spezialspruchköpern sowohl auf der Ebene der Amtsgerichte als auch der Ebene der Landgerichte und der weiteren Ausdifferenzierung der Spezialspruchkörper bei den Landgerichten ist grundsätzlich zu begrüßen.
- b)** Allerdings sollte § 71 Abs. 2 GVG (vgl. BT-Dr. 21/1849, S. 7, Art. 1 Nr. 2) um eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für **Bausachen** (Bau- und Architektenrecht) ergänzt werden (s. auch Stellungnahme des DAV Nr. 33/2025 vom Juli 2025, S. 3 ff.). Die Landgerichte und Oberlandesgerichte verfügen zwar richtigerweise über Spezialspruchkörper für Bausachen. Bausachen geraten aber weiterhin auch zu den Amtsgerichten, obwohl sie mit begleitenden Beweisverfahren regelmäßig erheblichen Aufwand verursachen und auch erhebliche Sachkunde erfordern. Baustreitigkeiten sind regelmäßig durch eine hohe technische, wirtschaftliche und rechtliche Komplexität gekennzeichnet, und zwar auch dann, wenn die Streitwerte relativ niedrig sind, etwa weil Berechnungsdifferenzen, Mängel einreden, Nachträge oder Bauzeitverzögerungen im Streit stehen. Erst recht wird dies so sein, wenn die Streitwertgrenze von 5.000,00 auf 10.000,00 € angehoben werden sollte. Die Führung eines Bauprozesses vor dem Amtsgericht ist nicht zweckmäßig, sofern nicht auch beim Amtsgericht Spezialzuständigkeiten für diesen Bereich geschaffen werden, wie dies etwa in WEG- oder Mietsachen der Fall ist. Richtigerweise „gehören“ Bausachen aber wegen ihres Arbeitsumfangs zu den Landgerichten. Die bisher für den Bereich ab 5.000,00 € greifende Zuständigkeit der Baukammern sollte nicht durch Ausweitung der Zuständigkeit der Amtsgerichte zurückgeschraubt, sondern richtigerweise auf alle Bauprozesse erweitert werden.

3. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und der SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Dr. 21/1849 (Anhebung von Rechtsmittelstreitwerten)

Der Änderungsantrag sieht insbesondere Änderungen der §§ 495a S. 1, 511 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ZPO (Anhebung von 600,00 auf 1.000,00 €) sowie des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (Ersetzung der Angabe „20.000,00“ durch die Angabe „25.000,00“ €) vor. Dazu ist folgendes zu bemerken:

a) Soweit es die Anhebung der **Wertgrenze für Berufungen** von derzeit 600,00 auf 1.000 € betrifft, nimmt die Begründung ausschließlich auf die Verbraucherpreisentwicklung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses zum 01.01.2022 Bezug (Änderungsantrag S. 4). Andererseits sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Rechtsmittel auch bei geringeren Streitwerten oftmals eine hohe Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung haben (Änderungsantrag Begründung a.a.O.).

In ihrer Stellungnahme Nr. 37/2025 vom August 2025 hebt die Bundesrechtsanwaltskammer, hier handelnd durch die Ausschüsse ZPO/GVG und Familien- und Erbrecht, zu Recht hervor, dass die angedachte Anhebung der Wertgrenze des § 495a ZPO auf 1.000,00 € parallel zur Anhebung der Berufungswertgrenze gravierende Folgen hätte, weil dadurch ein Teil der Verfahren - sicherlich auch mittlerer Komplexität – dem vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne förmliche Beweiserhebung unterworfen würde. Dies würde den Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG beeinträchtigen. Die Rechtsprechung hat wiederholt vertreten, dass die Anwendung von § 495a ZPO nur bei tatsächlich einfach gelagerten Streitigkeiten gerechtfertigt ist. Eine pauschale Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Streitwerte bis 1.000,00 € würde diese Schwelle überschreiten.

b) In diesem Zusammenhang ist auch auf Auskunftsansprüche im Rechtsmittelzug hinzuweisen. Der „Wert“ eines Auskunftsanspruchs kann sich einerseits am Klägerinteresse orientieren, wenn dieser unterlegen ist. Problematischer ist das Interesse des unterlegenen Beklagten/Antragsgegners, weil es für diesen nach ständiger Rechtsprechung auf den Aufwand an Zeit und Kosten ankommt, den die Erteilung der Auskunft erfordert (etwa BGH, Beschl. v. 22.09.2024, IV ZB 18/23, ZEV 2024, 828 Rn. 7 – ständige Rechtsprechung). Der Zeitaufwand des Belasteten wird häufig nach JVEG bemessen (BGH, a.a.O.), was im Ergebnis bedeutet, dass die Erreichung oder Überschreitung einer Schwelle von 1.000,00 € illusorisch wird. Das hat zur weiteren Folge, dass das ohnehin bestehende Ungleichgewicht zwischen Auskunftskläger und Auskunftsbeklagten (Antragsteller/Antragsgegner) weiter verschärft wird, was den Rechtschutz angeht. Insbesondere auch in familiengerichtlichen Verfahren ist das von Bedeutung.

c) Der Änderungsantrag sieht eine **Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde** gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von 20.000,00 € auf 25.000,00 €. Dieser

Vorschlag ist äußerst bedenklich und ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar:

aa) Der Änderungsantrag gibt für diese vorgeschlagene Anpassung keine Begründung. Es heißt lediglich:

„Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde sollte lediglich moderat von 20.000,00 € (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) auf 25.000,00 € erhöht werden. Denn auch bei Streitwerten in dieser Höhe hat der Zugang zur Revisionsinstanz oftmals eine große Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung und sollte deshalb auch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder für bestimmte Sachgebiete faktisch ausgeschlossen werden“ (Änderungsantrag a.a.O. S. 4 vorletzter Abs.).

Eine Begründung, weshalb überhaupt eine Anhebung von 20.000,00 € auf 25.000,00 € erfolgen soll, enthält der Antrag nicht. Zu vermuten ist, dass auch hier die Verbraucherpreisentwicklung zur Begründung dienen soll. Zweifellos richtig ist der zweite Satz dieses Absatzes, dass gerade auch bei Streitwerten in dieser Höhe (d. h. zwischen 20.000,00 € und 25.000,00 €) der Zugang zur Revisionsinstanz oftmals eine große Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für die Rechtsprechung hat. Das ist schon deshalb richtig, weil die Anhebung einen „Verlust“ von rund 500 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen zur Folge hätte und sich damit das Anschauungsmaterial der höchstrichterlichen Rechtsprechung weiter reduzieren würde.

bb) Nach der wegweisenden Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.06.1980 (BVerfGE 54, 277, 293) darf der Erfolg eines Rechtsmittels „nicht aus Gründen der Selbststeuerung seiner Arbeitslast durch das Revisionsgericht abgelehnt werden“. Dieser noch auf die altrechtliche Annahmerevision bezogene Satz drückt das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, aus und ist nach wie vor in seiner Grundaussage beachtlich.

Obwohl sich § 26 Nr. 8 EGZPO a.F. (nunmehr § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) nicht mit dem Grundanliegen der ZPO-Reform 2002 in Einklang bringen lässt, beim Vorliegen von Zulassungsgründen Fälle ohne Rücksicht auf das wirtschaftliche Gewicht des Falles den Bundesgerichtshof entscheiden zu lassen, sah der Gesetzgeber zunächst eine Beschwerdewertgrenze als Übergangsregelung (§ 26 Nr. 8 EGZPO a.F.) vor, um den Bundesgerichtshof vor einer möglichen Überlastung zu bewahren (BT-Dr. 14/4772, 126; BGH, Beschl. v.

18.12.2002, IX ZA 31/02, NJW-RR 2003, 645, hier Nr. 5). Die Regelung des § 26 Nr. 8 EGZPO a.F. war ausdrücklich nur für eine Übergangszeit konzipiert, um die Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs dauerhaft zu gewährleisten (BT-Dr. 19/13828, 1, 18 f.). Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien sollten durch die Festbeschreibung einer Wertgrenze in Höhe von 20.000,00 € nur in dem Maße eingeschränkt werden,

„wie es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs erforderlich ist“ (BT-Dr. 19/13828, 20).

Nur mit diesem caveat ließ sich der Übergang von der altrechtlichen Annahmerevision (mit erheblich höheren Annahmekoten) zur Zulassungsrevision nachvollziehbar begründen. Der Grundgedanke der Zulassungsrevision wurde durch die Streitwertgrenze indes partiell wieder zurückgenommen.

cc) Wird die Beschwerdewertgrenze verfassungsrechtlich nur damit gerechtfertigt, den Bundesgerichtshof vor einer Überlastung zu bewahren (BGH, Beschl. v. 18.12.2002, IX ZA 31/02, NJW-RR 2003, 645, hier zitiert juris Rn. 5 f.), ist der Gedanke einer Anpassung an die Inflationsentwicklung in diesem Zusammenhang ein sachfremder Gesichtspunkt. Denn die Revisionswürdigkeit einer Sache hängt nicht von der Überschreitung einer Wertgrenze, sondern vom Vorliegen eines Zulassungsgrundes im Sinne des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO ab, und die Wertgrenze ist an die Belastbarkeit des Bundesgerichtshofs gekoppelt. Die Inflation ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos und kann eine Anhebung der Wertgrenze nicht rechtfertigen.

dd) Wird die Belastung des Bundesgerichtshofs in den Blick genommen, dann erscheint offensichtlich, dass eine Anhebung der Wertgrenze nicht zu rechtfertigen ist. Denn - sieht man von einem vorübergehenden Anstieg der Eingänge infolge der sogenannten „Diesel-Verfahren“ ab – die Neueingänge sind deutlich zurückgegangen. Mit 3105 im Jahr 2024 liegen die Neueingänge an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerde unter dem Niveau von 2005. Im Vergleich zwischen 2005 und 2024 sind die Neueingänge um 4 % zurückgegangen, im Vergleich zwischen 2022 und 2024 sogar um 35,8 %, während die Neueingänge zwischen 2023 und 2024 um 25,3 % zurückgegangen sind. Die sogenannten „Diesel-Verfahren“ werden ausschließlich von einem speziell dafür eingerichteten Hilfs- senat, dem Vla.-Hilfssenat, bearbeitet. Wird die Statistik um den „Diesel-Komplex“ bereinigt, dann ergibt sich ein deutlicher Rückgang der Neueingänge beim Bundesgerichtshof in

Zivilsachen. Soweit sich dessen ungeachtet der Anteil der länger als 2 Jahre dauernden Verfahren sowohl bei den Revisionen als auch bei den Nichtzulassungsbeschwerden deutlich erhöht hat, dürfte dieser Anstieg als vorübergehendes Phänomen an der Bearbeitung von „Diesel“-Verfahren durch den Vla.-Hilfssenat liegen, der derzeit noch mit Verfahren aus 2021/2022 befasst ist. Die von Greger gefertigte Tabelle wird als **Anlage 1** beigefügt. Vor diesem Hintergrund eines deutlichen Rückgangs der Belastung des Bundesgerichtshofs, wie er derzeit zu beobachten ist, und angesichts des allgemeinen Rückgangs der Eingangszahlen in der Ziviljustiz auch naheliegt, wäre, wie von der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten, an sich eine Absenkung, wenn nicht gar Abschaffung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde ins Auge zu fassen (Stellungnahme BRAK Nr. 37/2025, S. 7). Das Gegenteil vertritt der vorliegende Änderungsantrag ohne sachliche Begründung.

ee) Zu beachten ist ein Weiteres: Durch jede Festlegung einer Wertgrenze wird die Rechtschutzmöglichkeit der Parteien, ihr Zugang zum Recht, eingeschränkt. Denn die Entscheidungen der Berufungsgerichte sind dann nicht weiter anfechtbar. Damit wird zugleich der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch der Parteien auf Gewähr effektiven Rechtschutzes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und nach dem Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gefährdet. Regelmäßig lassen Berufungsgerichte die Revision gegen ihre eigenen Entscheidungen nicht zu, so dass es einer Nichtzulassungsbeschwerde nach §§ 543, 544 ZPO bedarf. Wird nunmehr auch bedacht, dass es die grundlegende Entscheidung der ZPO-Reform 2002 war, den Bundesgerichtshof aus Gründen der Subsidiarität vor dem Bundesverfassungsgericht mit einer Sache zu befassen, dann würde die Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde diesen Grundsatz aufgeben und die Arbeitslast vom Bundesgerichtshof auf das Bundesverfassungsgerichts (teilweise) verlagern. Denn dann ist die Wahrscheinlichkeit von Urteils-Verfassungsbeschwerden, nämlich gerichtet gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte, gewachsen. Eine Selbstkorrektur nach § 321a ZPO ist regelmäßig nicht zu erwarten.

ff) In rechtstatsächlicher Hinsicht ist der Aspekt des Verbraucherschutzes zu bedenken, wenn die Wertgrenze künftig auf 25.000,00 € angehoben werden sollte. Das gilt etwa in Wohnraummietaschen, in denen die Nichtzulassungsbeschwerde derzeit bei der Verurteilung zur Räumung und Herausgabe einer Wohnung nach Kündigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Wohnraummietvertrages schon bei einer monatlichen Netto-miete von knapp unter 500,00 € zulässig ist, weil sich Anwalts- und Gerichtskosten zwar nach einem Jahresbetrag der Miete orientieren, die Rechtsmittelbeschwer aber analog § 9

ZPO nach ständiger Rechtsprechung mit dem 3,5-fachen Jahresbetrag bewertet wird. Damit bewegen sich zahlreiche Wohnungsmietsachen im unteren Segment dicht über der Wertgrenze von derzeit 20.000,00 €. Durch eine Anhebung dieser Grenze würden die Rechtschutzmöglichkeiten im Ergebnis gerade für diejenigen beschnitten, die sich keine teure Wohnung leisten können. Auch das widerspricht dem Grundanliegen der ZPO-Reform 2002 und im Übrigen Art. 3 Abs. 1 GG.

gg) Bei alledem sind die systemischen Wechselwirkungen in den Blick zu nehmen. Zwischen allen angedachten Änderungen bestehen Wechselwirkungen, die, wie von der Bundesrechtsanwaltskammer (a.a.O., 9 f.) angeregt, eine etwaigen Änderungen vorausgehende Evaluierung erfordern. Für eine weitere Beschränkung des Zugangs zu den Rechtsmittelinstanzen gibt es derzeit keine tragfähigen Gründe. Der zur Begründung allein herangezogene bloße Inflationsausgleich ist, wie ausgeführt, ein sachfremder Gesichtspunkt, der die vorgeschlagene Änderung nicht trägt.

Karlsruhe, den 03.11.2025

[REDACTED]
Dr. Thomas von Plehwe

Anlage 1

BGH: Neueingänge

	2005	2010	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung		
										2005-2024	2022-2024	2023-2024
Revisionen u. Nichtzulassungsbeschwerden	3.233	3.179	4.377	3.776	4.644	4.933	4.837	4.157	3.105	- 4,0 %	- 35,8 %	- 25,3 %
Rechtsbeschwerden	1.469	1.920	1.594	1.478	1.474	1.401	1.448	1.385	1.315	- 10,5 %	- 9,2 %	- 5,1 %

BGH: Offene Verfahren am Jahresende

	2005	2010	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung		
										2005-2024	2022-2024	2023-2024
Revisionen u. Nichtzulassungsbeschwerden	3.678	3.434	4.212	3.589	3.790	4.300	4.853	5.409	4.354	+ 18,4 %	- 10,3 %	- 19,5 %
Rechtsbeschwerden	775	984	814	841	866	814	738	809	733	- 5,4 %	- 0,7 %	- 9,4 %

BGH: Ergebnis der Nichtzulassungsbeschwerden

	2010		2015		2018		2020		2022		2023		2024	
	Erledigte Verfahren insgesamt	100 %	Zulassung insges.	100 %	Rücknahme	100 %	Verwerfung als unzulässig	100 %	Sonstige Erledigung	100 %	Rechtsbeschwerden	100 %	Nichtzulassungsbeschwerden	100 %
Erledigte Verfahren insgesamt	2.546	100 %	3.517	100 %	3.554	100 %	3.482	100 %	3.386	100 %	3.241	100 %	3.509	100 %
Ablehnung	1.514	59,5 %	2.085	59,3 %	2.138	60,2 %	2.270	65,2 %	1.777	52,5 %	1.700	52,5 %	1.986	56,6 %
Zulassung insges.	303	11,9 %	249	7,1 %	190	5,3 %	187	5,4 %	189	5,6 %	422	13,0 %	425	12,1 %
- davon gegen Beschl. nach § 522 II ZPO	-	-	50	1,4 %	31	0,9 %	41	1,2 %	68	2,0 %	203	6,3 %	225	6,4 %
Rücknahme	525	20,6 %	900	25,6 %	973	27,4 %	836	24,0 %	1.193	35,2 %	906	28,0 %	876	25,0 %
Verwerfung als unzulässig	93	3,7 %	127	3,6 %	117	3,3 %	106	3,0 %	112	3,3 %	96	3,0 %	112	3,2 %
Sonstige Erledigung	111	4,4 %	156	4,4 %	136	3,8 %	83	2,4 %	115	3,4 %	117	3,6 %	110	3,1 %

BGH: Anteil der länger als 2 Jahre dauernden Verfahren

	2015	2018	2020	2022	2023	2024
Revisionen	13,4 %	14,6 %	16,5 %	10,7 %	14,5 %	33,7 %
Nichtzulassungsbeschwerden	6,0 %	9,1 %	5,3 %	3,4 %	7,7 %	17,8 %
Rechtsbeschwerden	5,2 %	2,9 %	4,6 %	6,8 %	8,7 %	11,0 %

Zusammenstellung: Prof. Dr. Reinhard Greger auf Grundlage der Geschäftsstatistik der Zivilsenate des BGH